

Gemeinde Gütenbach

Schwarzwald-Baar-Kreis



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20.03.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Gütenbach hat am 20. März 2019 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg Württemberg und § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen gemäß § 19 Abs. 2 GemO.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme pauschal pro Sitzung bzw. sonstigen Termins auf Anordnung der Gemeindeverwaltung 40 €.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stellvertreter der Bürgermeisterin erhalten für die Inanspruchnahme zur Vertretung der Bürgermeisterin eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro pro Monat unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme.
- (2) Im Falle einer längerfristigen Vertretung durch die Bürgermeisterstellvertreter, kann nach Absprache mit der Verwaltung eine individuelle Vereinbarung zur Höhe der Entschädigung getroffen werden.
- (3) Das Sitzungsgeld nach § 1 und die Aufwandsentschädigung nach § 2 werden halbjährlich gezahlt.

§ 3 Entschädigung für Feuerwehreinsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs. 1 FwG).
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, 4 Wochen nach Antragstellung ausgezahlt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten, zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 S. 4 FwG) als Baraufwendung in Höhe von 8 Euro, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

§ 4 Entschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	230 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	180 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	100 Euro/Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	80 Euro/Jahr
Gerätewart	230 Euro/Jahr
Stv. Gerätewart	180 Euro/Jahr
Atemschutz- und Funkgerätewart	130 Euro/Jahr
Stv. Atemschutz- und Funkgerätewart	80 Euro/Jahr

(2) Im Falle der Nichtbesetzung einer Position durch die Gemeindefeuerwehr bleibt der Verwaltung vorbehalten, die Auszahlung nicht zu leisten.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

(1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 S. 3 FwG) ist § 3 der Satzung mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Hierfür wird ein Stundensatz von 10 Euro pro volle Stunde festgesetzt. Bei Einsätzen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird eine Entschädigung nach § 3 der Satzung gewährt.

§ 6 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige auf Antrag neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltenden Stufe.

§ 7 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege- oder Betreuung von Angehörigen

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse und der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bürgermeisterin glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt 35 Euro pro Sitzungstag.

(3) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Gemeinde, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des zu diesem Zeitpunkt geltenden Mindestlohn je angefangener Tätigkeitsstunde.

(4) Angehörige im Sinne dieser Satzung sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht soweit ein anderer Angehöriger gemäß Absatz 4 die Pflege oder Betreuung übernimmt.

(6) Die Bürgermeisterin kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19. Juli 2016 außer Kraft.

Gütenbach, 29.03.2019


Lisa Wolber
Bürgermeisterin



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

Diese Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 1. Dezember 1981 durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Bregtalkurier Nr. 13, dem amtlichen Nachrichtenblatt der Städte Furtwangen und Vöhrenbach und der Gemeinde Gütenbach, vom 27.03.2019, öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde gemäß § 4 Satz 3 der GemO dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Kommunalamt, am 29.03.2019, angezeigt.

Gütenbach, 29.03.2019



Lisa Wolber,
Bürgermeisterin



